

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt,
Jörg Hamann, Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 21.07.16**

und Antwort des Senats

Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende Mai 2016? (III)

Da in Drs. 21/4734 noch nicht alle Informationen zur Beantwortung aller Fragen vorlagen, hier nun die Fragen erneut.

Wir fragen den Senat:

Rückführungen/Ausreisen

1.

- a) *Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich im April und Mai 2016 in Hamburg auf?*

Die Zahl der Ausreisepflichtigen nach dem Ausländerzentralregister (AZR) belief sich im April (Stand 30. April 2016) auf 7.253 Personen und im Mai (Stand 31. Mai 2016) auf 6.884 Personen. Nachprüfungen haben allerdings ergeben, dass die im AZR erfasste Zahl der Ausreisepflichtigen unter anderem aufgrund von Doppelerfassungen und unterbliebener Datenbereinigungen überhöht ist. Die zuständige Behörde wirkt beim AZR auf eine Bereinigung hin, die aufgrund der aktuellen Arbeitsbelastung beim Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde nur schrittweise vorankommt. Darüber hinaus fördern die zuständigen Behörden durch Beratung und Unterstützung weiterhin die freiwillige Ausreise Betroffener und setzen bei Nichtbefolgen der gesetzlichen Ausreisepflichten die Ausreise im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten durch.

- b) *Wie viele dieser Personen aus welchem Herkunftsland wurden im April und Mai jeweils aus welchem Grund geduldet? Bitte die große Gruppe der „sonstigen Gründe“ aufschlüsseln.*

Die Teilmenge der Ausreisepflichtigen im geduldeten Aufenthalt im April 2016 sowie die Aufteilung auf die Hauptherkunftsländer sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Duldungssachverhalte nach AufenthaltG	gesamt	Afghanistan	Serbien	Syrien	Montenegro	Ägypten	Russische Föderation	Kosovo	Ghana	Mazedonien	Albanien
Duldung nach § 60a (alt)	28	3	1	-	-	2	-	-	3	1	-
Duldung nach § 60a Abs. 1	9	2	-	-	-	1	-	-	1	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (gültig bis 05.09.2013)	21	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus sonstigen Gründen)	3.595	511	330	304	237	138	171	209	165	206	196
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern)	164	5	18	-	10	7	-	7	40	9	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen fehlender Reisedokumente)	1.566	49	46	34	64	167	124	65	57	29	25
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus medizinischen Gründen)	10	-	-	1	-	-	-	-	3	-	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2	5	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3	21	-	-	-	-	1	-	5	3	1	-
Duldung nach § 60a Abs. 2b	4	1	-	-	-	-	3	-	-	-	-
Gesamt	5.423	570	396	340	313	316	298	286	272	246	224

(Quelle: AZR, Stichtag: 30.04.2016)

Die Teilmenge der Ausreisepflichtigen im geduldeten Aufenthalt im Mai 2016 sowie die Aufteilung auf die Hauptherkunftsländer sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Duldungssachverhalte nach AufenthaltG	gesamt	Afghanistan	Serbien	Syrien	Ägypten	Montenegro	Russische Föderation	Ghana	Kosovo	Mazedonien	Albanien
Duldung nach § 60a (alt)	28	3	1	-	2	-	-	3	-	1	-
Duldung nach § 60a Abs. 1	12	2	-	2	1	-	-	1	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (gültig bis 05.09.2013)	19	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus sonstigen Gründen)	3.553	506	328	299	150	238	162	169	189	213	184
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern)	160	5	16	-	7	10	1	41	6	9	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen fehlender Reisedokumente)	1.574	55	46	33	164	63	130	57	59	29	17
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1	12	1	1	-	-	-	-	3	-	-	3

Duldungssachverhalte nach AufenthaltG	gesamt	Afghanistan	Serbien	Syrien	Ägypten	Montenegro	Russische Föderation	Ghana	Kosovo	Mazedonien	Albanien
(aus medizinischen Gründen)											
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2	5	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3	21	-	-	-	-	-	-	3	5	1	-
Duldung nach § 60a Abs. 2b	3	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-
Gesamt	5.387	572	393	335	324	313	296	277	259	253	204

(Quelle: AZR, Stichtag: 31.05.2016)

Im Übrigen siehe Drs. 21/3070.